



Merkblatt zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen

(Besondere-Leistungsbezüge-Satzung – BesLBS)

1. Rechtliche Grundlagen

In Anlehnung an § 3 Abs. 8 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung vom 09. April 1996 (GVBl. S. 160), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Oktober 2019 (GVBl. S. 463), hat der Akademische Senat der KHSB nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 der Verfassung der KHSB in der Fassung vom 8. März 2012 am 19. Mai 2021 die Satzung der KHSB zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen (Besondere-Leistungsbezüge-Satzung – BesLBS) beschlossen. Das Kuratorium der KHSB und die zuständige Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – haben dieser Satzung am 14. Juni 2021 zugestimmt. Die Satzung ist im Mitteilungsblatt der KHSB Nr. 08-2021 am 10. November 2021 verkündet und in Kraft gesetzt worden.

2. Geltungsbereich

Die BesLBS regelt das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen in Anlehnung an § 3 Abs. 3 LBesG und legt gemäß § 3 Abs. 8 LBesG die Kriterien für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung fest. Die Bestimmungen der BesLBS gelten für Professor*innen, deren Ämter in Anlehnung an die Besoldungsgruppen W2 oder W3 der Bundesbesoldungsordnung W in der Überleitungsfassung für Berlin zugeordnet sind.

3. Leistungsgrundsätze

Besondere Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn Professor*innen in der Lehre, im Bereich Forschung und Entwicklung, im Bereich der Weiterbildung oder bei der Nachwuchsförderung über einen Zeitraum von vier Jahren hinweg überdurchschnittliche Leistungen erbracht haben. Die Leistungsbewertung erfolgt in den einzelnen Leistungsbereichen gesondert. Bei der Bewertung von Leistungen wird eine Reduzierung der Tätigkeit als Professor*in nicht nachteilig berücksichtigt werden.

4. Verfahren der Gewährung besonderer Leistungsbezüge

Das Verfahren zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge regelt § 7 BesLBS.

Es läuft in folgenden Schritten ab:

1. Die*der Präsident*in informiert den Akademischen Senat und die antragsberechtigten Professor*innen spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, ob und in welcher Höhe Mittel aus dem Vergaberahmen für die Gewährung von Anträgen auf besondere Leistungsbezüge zur Verfügung stehen. Die Information ist verbunden mit einem Bericht über die Anzahl der Anträge im letzten Vergabeverfahren und die dabei vergebenen Mittel sowie über die genderspezifische Nutzung der Mittel des Vergaberahmens.

2. Besondere Leistungsbezüge werden nur auf Antrag der berechtigten Professor*innen bewilligt. Der Antrag ist bis zum 1. Juli eines Jahres an die*den Präsident*in zu richten. Der Antrag ist anhand eines Formblattes (*hier im Anhang*) zu stellen und ausführlich zu begründen. Dabei sollen die Leistungen aus den vor Antragstellung vorangegangenen Jahren dargelegt werden. Ein Antrag auf besondere Leistungsbezüge kann frühestens vier Jahre nach Dienstantritt an der KHSB gestellt werden.
3. Der Antrag muss sich auf einen Leistungsbereich (§ 3 bis 6 BesLBS) beziehen
4. Zwischen zwei Anträgen auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen müssen mindestens vier Jahre liegen, sofern sich der Antrag auf den gleichen Leistungsbereich bezieht. In diesem Fall muss sich der Antrag auf vollkommen andere Sachverhalte beziehen. Bezieht sich ein Antrag auf einen weiteren Leistungsbereich kann er auch früher gestellt werden.
5. Besondere Leistungsbezüge können als monatliche Zulage oder als Einmalzahlung für einen Leistungsbereich erbracht werden (§ 8 BesLBS). Besondere Leistungsbezüge, die monatlich gezahlt werden, werden zunächst auf vier Jahre befristet gewährt. Im unmittelbarem Anschluss daran, werden die Leistungsbezüge auf begründeten Antrag entfristet. Die Entfristung setzt voraus, dass die Kriterien des entsprechenden Leistungsbereichs weiter erfüllt sind.
6. Über einen Antrag auf besondere Leistungsbezüge berät der Leistungsrat (§ 9 BesLBS). Auf der Grundlage seiner Feststellungen entscheidet die*der Präsident*in über den Antrag. Die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge wird jeweils zum Beginn des Folgejahres wirksam.

5. Höhe der besonderen Leistungsbezüge

Die monatlichen Leistungsbezüge für besondere Leistungen betragen für jeden Leistungsbereich 200,- EUR. Sie werden nach der allgemeinen Besoldungsentwicklung angepasst. Die Einmalzahlung für überdurchschnittliche Leistungen in einem Leistungsbereich beträgt zwischen 200,- bis 2.000,- EUR. Die Höhe der jeweils zu vergebenden Einmalzahlung richtet sich nach dem Umfang der Leistungen.



Formblatt für den Antrag auf besondere Leistungsbezüge

1. Allgemeines

Name:

Denomination der Professur:

An der KHSB beschäftigt seit:

Letzter Antrag auf besondere Leistungsbezüge:

Welche(r) Leistungsbereich(e):

Bewilligt? Ja Nein

Monatliche Zahlung **Einmalzahlung**

(Bei monatlicher Zahlung) Ablauf der Befristung:

2. Kriterien für besondere Leistungen in der Lehre, § 3 BesLBS

(ggf. Nachweise beifügen und/oder auf gesonderten Blatt ergänzen)

a. Engagement in der Entwicklung und Implementierung neuer Lehrformen

b. Engagement bei der Durchführung von Exkursionen, internationalen Seminaren oder vergleichbaren Veranstaltungen

c. Regionale, überregionale und internationale Kooperationen in der Lehre

d. Weiterentwicklung bestehender und Planung neuer Curricula, insbesondere auch im Rahmen von Akkreditierungen

e. Auszeichnungen, Ehrungen

f. Über die Dienstpflicht hinausgehender Einsatz bei der Betreuung von Bachelor-, Master-, und anderen aufwändigen wissenschaftlichen Arbeiten, bei der Beteiligung an Prüfungen oder der Betreuung praktischer Studiensemester

g. Unentgeltliche Gutachtertätigkeiten im Kontext von Lehre, zum Beispiel für auswärtige Hochschulen oder akademische Institutionen

h. Initiierung und Unterstützung von Projekten der Internationalisierung des Lehr- und Forschungsangebots der Hochschule, Beteiligung am fremdsprachigen Lehrangebot

i. Weitere besondere Leistungen in der Lehre

Bitte fügen Sie bei einem Antrag in diesem Leistungsbereich Lehrevaluationen bei, sofern diese vorhanden sind.

3. Kriterien für besondere Leistungen in der Forschung und Entwicklung, § 4 BesLBS

(ggf. Nachweise beifügen und/oder auf gesonderten Blatt ergänzen)

Die Leistungsbewertung im Bereich der Forschung bezieht sich auf die Qualität, die Innovation und den Umfang von Vorhaben der Forschung und des Wissenstransfers sowie auf deren strategische Bedeutung für die Hochschule.

a. Forschungs- und Transferprojekte

b. Veröffentlichungen und Vorträge

c. Sonstige publizistische Tätigkeit (redaktionelle Tätigkeit bei der Herausgabe von Fachliteratur, Betreuung von Publikationsreihen etc.)

d. Planung und Durchführung von Tagungen, Konferenzen u. ä.

e. Eingeworbene Drittmittel und Drittmittelprojekte

f. Praxiskooperationen und (Weiter-)Entwicklung von Sozialen Einrichtungen

g. Weitere besondere Leistungen in Forschung und Entwicklung

5. Kriterien für besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, § 6 BesLBS
(ggf. Nachweise beifügen und/oder auf gesonderten Blatt ergänzen)

Die Leistungsbewertung im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses bezieht sich auf den Einsatz bei der postgradualen Qualifikation der Absolvent*innen einschließlich der Unterstützung von Promotionsvorhaben.

a. Beteiligung an Graduiertenkollegs und ähnlichen Angeboten der Nachwuchsförderung

b. Betreuung von Promotionen und anderen akademischen Weiterqualifikationen

c. Besonderes Engagement im Bereich der Geschlechtergleichstellung

d. Weitere besondere Leistungen im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses